



GETTY IMAGES/ARTURO DEBATA

Die Corona-Krise bringt massive Einschränkungen der Freiheitsrechte mit sich – auch für die Justiz eine Herausforderung

## „Das hätte sich niemand vorstellen können“

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Ulrich Wessels, hält Ausgangssperren ohne Einschränkung für rechtlich problematisch. Eine Handyüberwachung sei nicht komplett auszuschließen

**E**r beobachtet die massiven Einschränkungen in der Krise mit Expertenblick, warnt vor nachhaltigen Auswirkungen auf den Rechtsstaat: Ulrich Wessels über Freiheitsrechte, die Eilgesetzgebung des Bundestags und Video-Prozesse.

VON THORSTEN JUNGHOLT

**WELT:** Herr Wessels, wir erleben in diesen Tagen der Corona-Pandemie beispiellose Einschränkungen der Freiheitsrechte. Hätten Sie sich vor wenigen Wochen vorstellen können, dass eine Bundesregierung Ihnen vorschreibt, wann Sie Ihre Wohnung verlassen dürfen?

**ULRICH WESSELS:** Dass es solche Eingriffe in unsere Grundrechte gibt, hätte sich wohl niemand vorstellen können. Aber es konnte sich eben auch keiner vorstellen, dass es eine solche Pandemie gibt. Deshalb muss ich sagen: Ich bin froh, dass unser Rechtsstaat in einer derartigen Krisenlage grundsätzlich die Einschränkung von Grundrechten zum Schutze der Bevölkerung ermöglicht – natürlich immer unter der Voraussetzung, dass alle Maßnahmen der Regierung parlamentarisch beschlossen und durch die Gerichte kontrolliert werden.

Nach meiner Wahrnehmung funktioniert diese Überwachung auch sehr gut. Es gibt mittlerweile auch eine Reihe von gerichtlichen Verfahren gegen Verordnungen, die Bundesländer erlassen haben. Insofern lässt sich sagen: Unser Rechtsstaat funktioniert auch in der Krise.

**Ist das Vorgehen der Regierung insgesamt verhältnismäßig?**

Nach einer ersten Bewertung würde ich sagen: Ja. Die Bundesregierung hat jetzt die Aufgabe, die Gesundheit der Bürger und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen. Das ist in unserer aller Interesse. Bezüglich einzelner Rechte ist das natürlich besonders schwierig, beispielsweise bei personenbezogener Erhebung von Mobilfunkdaten zur Überwachung von Bewegungen, die derzeit aber ja vom Tisch ist. Hier müssen, wenn es so weit ist, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Datenschutzgrundverordnung ausreichend beachtet werden. Das werden wir beobachten. Es ist immer eine ganz exakte Abwägung von Rechtsgütern erforderlich.

**Glauben Sie, die Handyüberwachung ist endgültig vom Tisch?**

Endgültig vom Tisch ist sie aus meiner Sicht nicht. Viel wird von der weiteren

Entwicklung abhängen. Politik agiert jetzt vermehrt nach dem Prinzip „Versuch und Irrtum“, das ist in so einer Lage vielleicht auch gar nicht anders möglich. Die Einschätzungen der Virologen, wie lange diese Gefahrensituation noch fortbestehen wird, wie schnell es möglich ist, Medikamente oder einen Impfstoff zu beschaffen, sind sehr unterschiedlich. Ich schließe nicht aus, dass in einem Worst-Case-Szenario noch einmal über Maßnahmen wie die Handyüberwachung nachgedacht wird. Als Bundesrechtsanwaltskammer werden wir beobachten, ob die angedachten Maßnahmen verhältnismäßig sind, parlamentarisch angeordnet und überwacht werden.

**Ist die Generalklausel in Paragraph 28 Infektionsschutzgesetz eigentlich eine ausreichende Rechtsgrundlage für die geltenden Ausgehbeschränkungen? Vom Gesetzgeber gedacht war sie dafür nicht.**

Da gilt der alte Satz: zwei Juristen, drei Meinungen. Im Moment tendieren die Gerichte dazu, das als ausreichend zu erachten. Wenn sich die Pandemie abschwächt, dann muss im Sinne der Verhältnismäßigkeit wieder neu entschieden werden.

**Wäre ein generelles Verbot, die eigenen vier Wände zu verlassen, nach Ihrer Einschätzung mit dem Grundgesetz vereinbar?**

Man muss sehr zurückhaltend sein mit einem generellen Verbot. Da müsste wirklich eine ganz besondere Ausnahmesituation vorliegen. Die jetzt geltenden Kontaktbeschränkungen ermöglichen es, dass man einkaufen kann, dass man Sport treiben, den Arzt aufsuchen oder den Hund ausführen kann. Auch eine Quarantäne für einen begrenzten Zeitraum von 14 Tagen für eine begrenzte Personengruppe – bei bestehendem Verdacht auf eine Infektion mit dem Virus – ist machbar. Aber ich kann mir nicht vorstellen, dass eine Ausgangssperre für alle ohne Ausnahmen getroffen wird. Das würde ich für verfassungsrechtlich äußerst problematisch halten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist verfassungsrechtlich zu beachten.

**Sehen Sie die Gefahr einer dauerhaften Einschränkung des Rechtsstaats, indem zum Beispiel ein Teil der Maßnahmen nicht aufgehoben wird?**

Käme es so, wäre es ein großes Problem. Deshalb haben wir allen parlamentarischen Gremien und dem Justizministerium sehr deutlich gemacht, dass alle in dieser Krise getroffenen Regelungen mit einem klaren Enddatum versehen werden müssen. Danach muss dann wieder



Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

neu parlamentarisch entschieden werden, ob man diese Regelung noch braucht oder nicht. Es ist ja richtig, dass jetzt vieles sehr schnell gehen muss. Und es ist richtig, dass die Bundesregierung entschlossen handelt.

Aber das darf eben nicht dazu führen, dass demokratische Rechte ausgehebelt werden. Wenn ich etwas Eilbedürftiges sehr schnell entscheide, dann kann ich mögliche Folgen und Auswirkungen gar nicht hundertprozentig bedenken. Deshalb dürfen jetzt keine vollendeten gesetzgeberischen Tatsachen geschaffen werden, denn es wird auch eine Zeit nach Corona geben. Und soweit ich das bisher gesehen habe, sind die gesetzlichen Maßnahmen auch alle befristet worden.

**Die Gesetze sind von Bundestag und Bundesrat im Eilverfahren ohne die eigentlich vorgesehenen Beratungsfristen in den Fachausschüssen beschlossen worden. Sind sie damit in irgendeiner Form anfechtbar?**

Nein, die sind gültig. Es handelt sich weiter um ein ordnungsgemäßes parlamentarisches Verfahren. Nur die Geschäftsordnung des Bundestages wurde an die Lage angepasst. Und obwohl alles so schnell ging, haben wir als Bundesrechtsanwaltskammer zu den Vorschlägen rechtzeitig Stellung genommen. Es ist wichtig, dass wir in diese politischen Entscheidungsprozesse auch weiterhin einbezogen sind, damit wir unsere spezielle Expertise einbringen können. Denn wir haben ja nicht nur die Anwaltschaft im Auge, sondern auch die Mandanteninteressen und deren Zugang zum Recht.

**Und sind Ihre Empfehlungen berücksichtigt worden?**

In Anbetracht der Kürze der Zeit erfolgten keine vertieften Beratungen, also leider bislang: Nein. Aber bei den Rechtspolitikern im Bundestag und auch im

Justizministerium wurde wahrgenommen und auch geäußert, dass es teilweise Nachjustierungsbedarf zu einem späteren Zeitpunkt gibt. Da werden wir noch mal ansetzen. Wir haben Ministerin Lambrecht ausdrücklich zugesagt, dabei beratend zur Verfügung zu stehen.

**Was bedeutet die Pandemie für die Anwaltschaft und den Justizbetrieb?**

Was den Zugang zum Recht für unsere Mandanten angeht, mache ich mir grundsätzlich keine Sorgen. Wir Anwälte können auch schriftlich, telefonisch oder per Videokonferenz beraten. Aber ich mache mir Sorgen um etliche Kolleginnen und Kollegen, die in eine wirtschaftlich ungewisse Zukunft blicken. Das liegt auch daran, dass der Justizbetrieb sehr stark heruntergefahren ist. Natürlich müssen auch Richter, Justizmitarbeiter und Mandanten geschützt werden. Aber wir müssen aufpassen, dass die Justiz durch das Herunterfahren nicht komplett auf Eis gelegt wird.

Es gibt Verfahren, die müssen schnell entschieden werden: Haftsachen, Strafverfahren, aber auch zivilrechtliche Verfahren, in denen Mandanten oder Unternehmen auf Urteile über Geldzuflüsse angewiesen sind. Wir drängen bei den jeweiligen Landesjustizministern deshalb darauf, dass der Betrieb so aufrechterhalten wird, dass man sagen kann: Es gibt noch rechtsstaatliche Verfahren und angemessenen Rechtsschutz.

**Ist das in allen Bundesländern der Fall?**

Es ist unterschiedlich ausgeprägt, das muss man ganz klar sagen. Es gibt Gerichtsbezirke, in denen mit automatischen Fristverlängerungen oder Hemmungen gearbeitet wird. Es gibt andere, in denen es nur noch notwendigen Dienstbetrieb gibt. Die Bundesrechtsanwaltskammer informiert hierzu stets aktuell auf ihrer Homepage.

**Gibt es auch für die Gerichte Möglichkeiten, sich die Technik zunutze zu machen?**

Grundsätzlich ja. Natürlich kann ich eine Verhandlung nicht telefonisch führen. Aber nach der Zivilprozessordnung ist es möglich, Verfahren auch per Video zu führen, im Wege der Bild- und Tonübertragung. Bestimmte Verfahren können auch schriftlich geführt und entschieden werden. Sollte die Krisenlage länger dauern, wird man über weitere innovative Lösungen nachdenken müssen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Ich glaube, dass das geht. Man muss es nur wollen. Das ist auch ein guter Ansatzpunkt für die Zukunft der Justiz, der weitergedacht und ausgebaut werden sollte.

**Eines der Gesetze, die der Bundestag in dieser Woche beschlossen hat, befasst sich mit dem Strafprozess. Zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus sollen Gerichte die Hauptverhandlung für maximal drei Monate unterbrechen können, ohne dass der Prozess platzt. Entspricht das dem Notwendigen?**

Grundsätzlich ja. Aber wir hätten uns gewünscht, dass dabei differenziert wird nach Verfahrensdauer. Es gibt auch Hauptverhandlungen, die nur ein oder zwei Tage laufen. Dafür brauche ich keine langwierige Unterbrechung, die kann ich komplett neu beginnen. Aber für Mammutverfahren ist das sicher sinnvoll. Aufgrund der Eilbedürftigkeit ist jetzt eine pauschalierende Regelung aufgenommen worden. Aber auch die ist zeitlich befristet.

**Im novellierten Infektionsschutzgesetz sind mehr Befugnisse für den Bund gegenüber den Ländern vorgesehen. Vertretbar?**

Ich glaube, es ist in dieser Situation vertretbar, soweit es sich um Ausnahmeregelungen handelt. Der Föderalismus – den ich für richtig halte – ist dadurch nicht aufgehoben, es geht um die Sicherstellung von Funktionen in bestimmten Kernbereichen. Und auch da muss man wieder später schauen, ob man die Ausnahmen revidiert, ob man da nachjustiert, damit man beim föderalistischen System bleibt. Ich teile ausdrücklich auch nicht die Kritik an den unterschiedlichen Formen der Kontaktbeschränkungen in den Bundesländern. Die Lage vor Ort ist unterschiedlich, sie kann sich in Bayern völlig anders darstellen als in Mecklenburg-Vorpommern. Föderalismus ist keine Schwäche, sondern eine Stärke.

**Ihr Fazit lautet also: Wir erleben eine Ausnahmesituation des Rechtsstaats, aber er ist nicht existenziell in Gefahr?**

So kann man das zusammenfassen. Zentral ist: Es wird eine Zeit nach Corona geben. Und der Rechtsstaat nach der Krise darf nicht geprägt sein durch die eilbedürftigen Rechtsetzungsverfahren in der Krise.